

Organschaftliche Rechte und Pflichten des Vereinsvorstandes

1. Österreichischer Vereinsrechtstag

Grundlegendes zum Vereinsvorstand

- **Zwingendes Vereinsorgan (neben der Mitgliederversammlung)**
- **Organ „zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen“ (§ 5 Abs 1)**

Geschäftsführung

Vertretung

Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip – § 6 Abs 1

Gesamtvertretung (aktive Stellvertretung) – § 6 Abs 2 S 1

- Passive Einzelvertretung – § 6 Abs 2 S 2
- Formalvollmacht – § 6 Abs 3
- Eintragung der statutenmäßigen Vertretungsregelungen im Vereinsregister – § 16

Sonderregelung für Insichgeschäfte (§ 6 Abs 4)

Gesetzliche Vorgaben (§ 5 Abs 3)

Natürliche Personen

„Vier-Augen-Prinzip“

→ (volle) Geschäftsfähigkeit erforderlich?

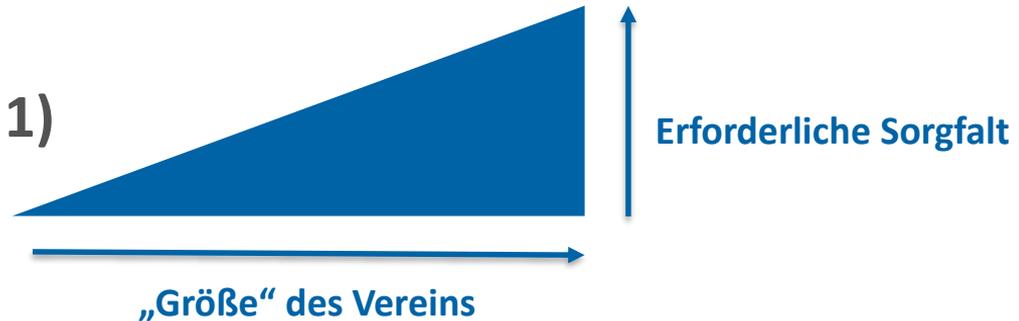
→ Vereinsmitgliedschaft erforderlich?

Rechte und Pflichten des Vereinsvorstandes

Allgemeines

- Geschäftsführung und Vertretung
- Treuepflicht, Gleichbehandlungsgebot, Verschwiegenheitspflicht
- Einhaltung der Statuten, der Pflichten des VereinsG und anderer Gesetze
- Sorgfaltsmaßstab (§ 24 Abs 1)

→ Konkretisierung im Einzelfall



Kommunikation mit der Vereinsbehörde

Anzeige der Vereinserrichtung, inkl. Funktion und Zeitpunkt der Bestellung (§ 11)

→ sofern bereits organschaftliche Vertreter bestellt wurden (vgl § 2 Abs 2)

Bekanntgabe von Statutenänderungen, der organschaftlichen Vertreter und von Änderungen der Vereinsanschrift (§ 14)

Mitteilungen iZm der Auflösung des Vereins (§ 28 Abs 2)

Rechnungslegung (§§ 21 f)

„Großer“ Verein und „Spendenverein“ (§ 22 Abs 2)

- Gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben über 3 Mio. EUR
- Publikumsspenden über 1 Mio. EUR

„Subventionsverein“ (§ 22 Abs 3)

„Mittelgroßer“ Verein (§ 22 Abs 1)

- Einnahmen oder Ausgaben über 1 Mio. EUR in zwei aufeinander folgenden Jahren

„Kleiner“ Verein – Allgemeine Pflichten (§ 21 Abs 1)

Einrichtung und Organisation des Rechnungswesens

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins angemessenen Rechnungswesens
- Vorsorge für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben
- Vorsorge der rechtzeitigen und hinreichenden Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensverzeichnis

Verpflichtungen in Bezug auf die Rechnungsprüfer

Größenabhängige Pflichten (§ 22)

„Kleiner“ Verein

→ Allgemeine Pflichten (§ 21)

„Mittelgroßer“ Verein

→ Jahresabschluss nach UGB (Bilanz, GuV)

„Großer“ Verein/„Spendenverein“

→ Jahresabschluss, erweitert um Anhang

→ Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 22 Abs 4)

Nicht vorgeschrieben: Konzernrechnungslegung, Offenlegung

→ Vgl §§ 244 ff, §§ 277 UGB, § 22 Abs 5 GenG, § 18 PSG

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren (§ 20 S 1).

Außerdem:

- Information nach § 21 Abs 4
- Minderheitenrecht (§ 20 S 2)

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

→ zumindest alle fünf Jahre (§ 5 Abs 2 S 1)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

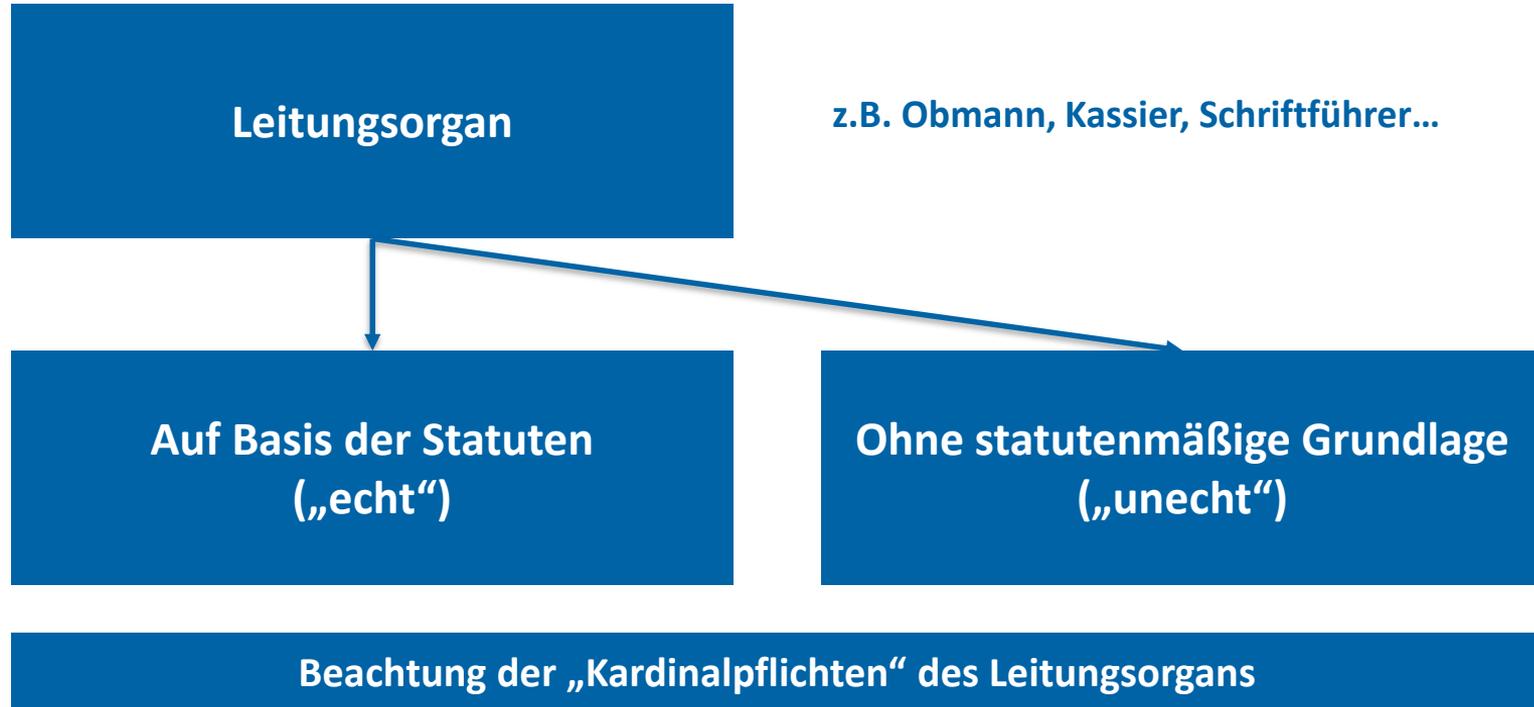
- Minderheitenrecht (§ 5 Abs 2)
- Auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5)

- Ausfolgung der Statuten (§ 3 Abs 3)
- Feststellung Arbeitnehmer-Anzahl (§ 5 Abs 4)
- Auswahl von Rechnungsprüfern oder Abschlussprüfer (§ 5 Abs 5)
- Sonstige Gesetze

Gegebenenfalls:

- Durch die Statuten festgelegte Kompetenzen
- Befolgung von Weisungen, insb. der Mitgliederversammlung (vgl § 24 Abs 1)

Geschäfts- bzw Ressortverteilung



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Martin Miernicki
